1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Juni 1989	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 89	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 72-10 und 72-11*	133
6. 6. 89	**Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 72-11*	136
6. 6. 89	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes** ... *Ändert GVBl. II 89-1*	137
2. 6. 89	Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen ... *GVBl. II 362-49*	147
6. 6. 89	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch *GVBl. II 93-39*	148
6. 6. 89	Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung ... *GVBl. II 882-35*	149
16. 5. 89	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz ... *Ändert GVBl. II 316-24*	151
26. 5. 89	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Minister des Innern ... *GVBl. II 323-89*	152

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulpflichtgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes

Vom 6. Juni 1989

Artikel 1[1])

Das Hessische Schulpflichtgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1987 (GVBl. I S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
      „(2) Es besucht
      1. die Schule für Lernbehinderte, wer auf Grund eines deutlichen Intelligenzrückstandes oder allgemeiner Lernstörungen erheblich und langandauernd in seinem Lernen beeinträchtigt ist;
      2. die Schule für Praktisch Bildbare, wer geistig so schwer behindert ist, daß er auch durch Unterricht und schulische Erziehung befähigt werden muß, sich als eigene Person zu erfahren, Lebenszutrauen aufzubauen, sich in der Umwelt angemessen zurechtzufinden, sich in sozialen Bezügen zu orientieren und bei ihrer Gestaltung mitzuwirken und dadurch zur eigenen Existenzsicherung beitragen zu können;

[1]) Ändert GVBl. II 72-10

3. die Schule für Erziehungshilfe, wer auf Grund erheblicher psychischer Störungen und sozialer Auffälligkeiten, die nach Dauer, Häufigkeit und Intensität mit allgemeinen unterrichtlichen Mitteln und erzieherischen Maßnahmen oder durch ambulante Hilfe nicht mehr abgebaut werden können, in anderen Schulen nicht mehr hinreichend gefördert werden kann oder seine Mitschüler fortgesetzt erheblich beeinträchtigt oder gefährdet;
4. die Schule für Körperbehinderte, wer sich auf Grund schwerer oder langandauernder Beeinträchtigungen der Bewegungsfähigkeit oder organischer Schäden am Unterricht der anderen Schulen nicht ausreichend beteiligen kann;
5. die Schule für Hörbehinderte, wer in seiner Hörfähigkeit so beeinträchtigt ist, daß er zwar noch, gegebenenfalls auch mit Hilfsmitteln, Schall über das Ohr wahrnehmen und Sprache erlernen kann, im Unterricht der anderen Schulen seinen Fähigkeiten entsprechend aber nicht mehr gefördert werden kann;
6. die Schule für Gehörlose, wer auf Grund seiner Hörschädigung die Sprache auch mit technischen Hörhilfen auf auditivem Wege nicht erlernen kann; dies gilt auch für Schüler, die auf Grund einer zentralen Sprachstörung die Sprache nicht auf natürlichem Wege erlernen können;
7. die Schule für Sprachbehinderte, wer sprachlich so schwerwiegend beeinträchtigt ist, daß er auch bei schulbegleitenden Maßnahmen in den anderen Schulen nicht ausreichend gefördert werden kann;
8. die Schule für Sehbehinderte, wer in seinem Sehvermögen in der Regel auf ein Drittel bis ein Zwanzigstel der Norm reduziert ist und daher im Unterricht der anderen Schulen nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann;
9. die Schule für Blinde, wer über kein Sehvermögen verfügt oder darin so stark beeinträchtigt ist, daß er sich auch nach optischer Korrektur in wichtigen Lebensvollzügen wie ein Blinder verhält;
10. die Schule für Kranke mit Zustimmung des behandelnden Arztes, wer in der Regel voraussichtlich für länger als sechs Wochen in ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung aufgenommen und daher am Besuch seiner Schule gehindert ist."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3, und ihm werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Verfahren besteht aus einer sonderpädagogischen Überprüfung und einer schulärztlichen, in Zweifelsfällen auch schulpsychologischen Untersuchung. Eine Überprüfung ist insbesondere dann erforderlich, wenn

1. die Anmeldung zum erstmaligen Schulbesuch unmittelbar bei der Sonderschule erfolgt oder
2. zu erwarten ist, daß der Schüler nach § 18 Abs. 2 von der Schulpflicht befreit werden muß oder
3. die Beurteilungen des Klassenlehrers und des Schulleiters voneinander abweichen oder der Vorschlag zur Aufnahme in die Sonderschule nicht hinreichend begründet erscheint oder
4. ein ärztlicher Untersuchungsbefund oder sonstige gutachtliche Stellungnahmen vorliegen, die der Beurteilung des Klassenlehrers oder des Schulleiters widersprechen oder
5. die Erziehungsberechtigten mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden sind."

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4, und die bisherigen Abs. 4 und 5 werden gestrichen.

2. Als neuer § 6a wird eingefügt:

„§ 6a
Ermächtigung

(1) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Verfahrens zur Überprüfung der Sonderschulbedürftigkeit und der Aufnahme in die Sonderschule, der Gestaltung der Sonderschulen, ihres Unterrichts und ihrer Abschlüsse unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabe der Sonderschule festzulegen.

(2) Der Kulturminister wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, daß der Regierungspräsident Kindern, deren Sonderschulbedürftigkeit nach § 6 Abs. 1 bis 3 festgestellt worden ist, den Besuch einer Schule der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Schulformen gestatten kann; für lernbehinderte und praktisch bildbare Kinder ist eine Gestattung nur für den Besuch der Grundschule zulässig. Die Rechtsverordnung kann auch das Gestattungsverfahren und die Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts regeln; ein beratender Ausschuß kann vorgesehen werden. Die Gestattung setzt voraus, daß

1. das Kind im Unterricht neben dem sozialen auch kognitives Lernen erfährt,
2. zusätzliche pädagogische Hilfen im Rahmen der vorhandenen personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Möglichkeiten geleistet werden können, wobei die Rechte des Schulträgers unberührt bleiben, und
3. das Einverständnis der Schule und der Erziehungsberechtigten aller Schüler der Klasse und die Zustimmung des Schulelternbeirats vorliegen.

Die Gestattung kann auf Antrag der Schule nur widerrufen werden, wenn ein erfolgreicher gemeinsamer Unterricht nicht mehr gewährleistet ist."

3. In § 17 Satz 2 werden nach dem Wort „befolgen" die Worte „und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen" eingefügt.

4. § 24a erhält folgende Fassung:

„§ 24a

Übergangsvorschrift

Bis zum Erlaß der auf Grund des § 6a Abs. 1 zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten die bisherigen Vorschriften weiter."

Artikel 2[2])

In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 101), wird das Wort „Verhaltensgestörte" durch das Wort „Erziehungshilfe" ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

[2]) Ändert GVBl. II 72-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 6. Juni 1989

Artikel 1

Das Schulverwaltungsgesetz vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1989 (GVBl. I S. 101), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer" das Komma und das Wort „Lernbereiche" gestrichen.
   b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
   „Unter Berücksichtigung der jeweils angestrebten schulischen Qualifikation sind die Rahmenpläne so zu gestalten, daß die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken erleichtert werden."
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele einen Lernbereich. Die Eigenständigkeit der Unterrichtsfächer bleibt unberührt. Lernbereiche bilden insbesondere die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Physik (Lernbereich Naturwissenschaften) und die Unterrichtsfächer Geschichte, Erdkunde und Sozialkunde (Lernbereich Gesellschaftslehre). Im Lernbereich Gesellschaftslehre, der im besonderen der politischen Bildung dient, sollen historische, geographische, rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Unterrichtsschwerpunkte ausgewogen berücksichtigt werden."
   b) Abs. 3 wird gestrichen.
   c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer" das Komma und das Wort „Lernbereiche" gestrichen.
   d) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Festlegung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung des Bildungsauftrags der einzelnen Schulformen. Die Durchlässigkeit zwischen den Schulformen und deren Zusammenwirken sind zu erleichtern."
3. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 57 Abs. 4 Nr. 2 werden jeweils der Schrägstrich und das Wort „Lernbereichen" gestrichen.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Die auf Grund des § 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der bisherigen Fassung zur Erprobung freigegebenen oder für verbindlich erklärten Rahmenpläne und die auf Grund des § 3 des Schulverwaltungsgesetzes in der bisherigen Fassung erlassenen Stundentafeln gelten bis zum Erlaß sie ersetzender Rechtsverordnungen weiter.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 72-11

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes*)

Vom 6. Juni 1989

Artikel 1

Das Hessische Abfallgesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – HAbfAG –)".

2. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Abfallentsorgung

§ 1 Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts
§ 1a Grenzüberschreitende Abfallentsorgung
§ 2 Satzung
§ 3 Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen
§ 3a Deponieschonung
§ 4 Sonderabfälle
§ 5 Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
§ 6 Eigenkontrolle
§ 7 Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen
§ 8 Abfallentsorgungsplanung
§ 9 Veränderungssperre
§ 10 Enteignung
§ 11 Überwachung
§ 12 Beseitigung verbotener Ablagerungen
§ 13 Räumungsanordnung
§ 14 Bauüberwachung und Bauabnahme
§ 15 Duldung von Vorarbeiten

ZWEITER TEIL

Sanierung von Altlasten

§ 16 Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen
§ 17 Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)
§ 18 Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission
§ 19 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten
§ 20 Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast
§ 21 Sanierungsverantwortlichkeit
§ 22 Altlastensanierungsgesellschaft
§ 22a Altlastenfinanzierungsumlage
§ 23 Kosten
§ 24 Wertzuwachsausgleich

DRITTER TEIL

Zuständigkeiten

§ 25 Sachliche Zuständigkeit
§ 26 Örtliche Zuständigkeit
§ 27 Landesanstalt für Umwelt
§ 28 Technische Fachbehörden
§ 28a Übertragung von Zuständigkeiten
§ 29 Sachverständige

VIERTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten

§ 30 Bußgeldvorschriften
§ 31 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 32 Inkrafttreten"

3. Nach der Inhaltsübersicht wird eingefügt:
„ERSTER TEIL Abfallentsorgung".

4. Die §§ 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen privaten Grundstück abgelagert wurden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind. Die Pflicht zur Einsammlung kann durch Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Landkreise als eigene Aufgabe übertragen werden. Eine Rückübertragung ist zulässig.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte (Entsorgungspflichtige) haben die nach Abs. 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle nach Maßgabe des § 1 a Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen und die nicht verwertbaren Abfälle in sonstiger Weise zu entsorgen. Für das Gebiet des Umlandver-

*) Ändert GVBl. II 89-1

bandes Frankfurt tritt an die Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte der Umlandverband Frankfurt. Die Entsorgungspflichtigen sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben. Das gilt nicht für Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen nach § 4 Abs. 1, soweit die Entsorgungspflichtigen nicht selbst Träger der Abfallentsorgung nach § 4 Abs. 6 Satz 1 sind. Die Entsorgungspflichtigen sollen den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(3) Kommt ein Entsorgungspflichtiger seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 Satz 3 oder den Festlegungen des für verbindlich erklärten Landesabfallentsorgungsplanes nicht nach, stellt dies die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt fest. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten kann der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung einen Dritten bestimmen, der in diese Verpflichtungen ganz oder teilweise eintritt, insbesondere den Bau und, soweit erforderlich, den Betrieb der Entsorgungsanlagen übernimmt. In der Rechtsverordnung ist ferner festzulegen, welche Anforderungen der Dritte zu erfüllen hat.

(4) Soweit sich der Entsorgungspflichtige für eine stoffliche Verwertung entscheidet, sind von den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern des Umlandverbandes Frankfurt Sammelsysteme anzubieten, die eine auf das jeweilige Verwertungskonzept abgestimmte Getrenntsammlung ermöglichen. Dabei ist auf bereits bestehende und bewährte Sammelsysteme Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag die Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von Boden und unbelastetem Bauschutt ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht, die Entsorgungssicherheit im übrigen gewährleistet ist und die zuständige Behörde zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder diese als eigene Pflicht zu erfüllen. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(6) Kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils geltenden Fassung bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten auch, wenn nach Abs. 1 und 2 die Zuständigkeit nicht aller Beteiligten gegeben ist. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können sich ferner geeigneter Dritter bedienen. Für die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt können dies auch die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder des Umlandverbandes Frankfurt sein.

§ 1a
Grenzüberschreitende Abfallentsorgung

(1) Ist ein Entsorgungspflichtiger entgegen seinen Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 außerstande, nicht verwertbaren Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle in einer seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Anlage zu entsorgen, und steht auch eine andere Abfallentsorgungsanlage im Geltungsbereich des Abfallgesetzes hierfür nicht zur Verfügung, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß er die Abfälle einem nach Abs. 2 zu bestimmenden Dritten zur Entsorgung überläßt.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung,

1. wer die nach Abs. 1 erforderliche Abfallentsorgung durchführt,
2. welchen Anforderungen die Entsorgung durch den Dritten auch im Hinblick auf die Entsorgungsanlagen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit unterliegt.

§ 2
Satzung

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und Entsorgungspflichtigen können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Satzung oder durch Entscheidung im Einzelfall ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 4 Abs. 6 Satz 1.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und die Entsorgungspflichtigen können die ihnen bei der Erfüllung ih-

rer Aufgaben einschließlich der Sanierung von Altlasten im Rahmen der §§ 19 und 20 entstehenden Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils geltenden Fassung abwälzen. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abfallentsorgung gebildeten Zweckverbände. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne von § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben. Die Gemeinden können ihre Gebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise oder den Umlandverband Frankfurt zu leistenden Gesamtkosten gedeckt werden.

(3) Werden verschiedene Abfallarten auf einer Deponie gemeinsam entsorgt, ist eine einheitliche Gebühr zu erheben. In Ausnahmefällen ist die Festsetzung höherer Gebühren zulässig. Eine höhere Gebühr ist auch dann zulässig, wenn der Abfallerzeuger Abfälle anliefert, die stofflich verwertet oder auf Deponien mit geringeren Anforderungen abgelagert werden könnten, jedoch nur deshalb angenommen werden müssen, weil sie mit anderen Abfallstoffen so vermischt sind, daß sie ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht mehr getrennt werden können.

§ 3

Allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen

(1) Die Entsorgungspflichtigen und der Träger der Sonderabfallentsorgung haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und sonstige Entsorgung dargestellt und begründet werden. Näheres regelt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Die Entsorgungspflichtigen informieren und beraten Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Vermeidung und Verwertung von Abfällen zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater.

(3) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen nach Möglichkeit Produkte zu verwenden, die aus Abfällen oder in reststoffarmen Verfahren hergestellt wurden. Beim Umgang mit Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sind Abfälle, soweit möglich, zu vermeiden und im übrigen für eine stoffliche Verwertung getrennt zu sammeln, soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 3 des Abfallgesetzes vorliegen.

§ 3a

Deponieschonung

(1) Unbelasteter Bauschutt darf nicht auf Deponien, die für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassen sind, abgelagert werden. Die Entsorgungspflichtigen sollen unbelasteten Bauschutt, der nicht unmittelbar verwertet werden kann, auf gesonderten Flächen zwischenlagern. Eine hierfür erforderliche abfallrechtliche Zulassung ist auf fünf Jahre zu befristen. Weist der Entsorgungspflichtige sodann nach, daß er alle Verwertungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, kann die zuständige Behörde wahlweise die abfallrechtliche Zulassung verlängern oder dem Entsorgungspflichtigen die Ablagerung auf einer hierfür zugelassenen Deponie gestatten.

(2) Durch Schadstoffe nicht verunreinigter Erdaushub darf nicht auf Deponien abgelagert werden. Solange und soweit Erdaushub nicht unmittelbar verwertet werden kann, ist er zwischenzulagern.

(3) Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Zwischenlagern sowie Art und Umfang der für die Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen werden von dem für die Abfallentsorgung zuständigen Minister durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(4) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten nicht für die Bauschutt- und Erdaushubmengen, die für die Errichtung, den Betrieb und die Stillegung der Deponien benötigt werden.

§ 4

Sonderabfälle

(1) Als Sonderabfälle gelten Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die in dem durch Rechtsverordnung nach Abs. 5 verbindlich erklärten Abfallkatalog besonders gekennzeichnet oder in der Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes enthalten sind und die nach § 3 Abs. 3 des Abfallgesetzes von der Entsorgung zusammen mit Hausmüll wegen ihrer Art ausgeschlossen wurden.

(2) Sonderabfälle sind von anderen Abfällen, aber auch untereinander, nach dem Stand der Technik ge-

trennt zu halten, wenn dies aus Gründen einer umweltverträglichen Entsorgung geboten ist.

(3) Die nach § 3 Abs. 4 des Abfallgesetzes Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden Sonderabfälle auf ihre Kosten dem nach Abs. 5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für

1. die Entsorgung in betriebseigenen abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen, soweit sie von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen des Landesabfallentsorgungsplanes nach § 8 Abs. 1 nicht widerspricht;
2. Benutzer von Altölannahmestellen im Sinne des § 5 b des Abfallgesetzes;
3. Gewerbe und Dienstleistungsbereiche, welche Sonderabfall-Kleinmengen zur Einsammlung den in Abs. 6 genannten Entsorgungspflichtigen übergeben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht kann die zuständige Behörde zulassen.

(4) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt die Organisation der Sonderabfallentsorgung. Er übernimmt den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen, mit Ausnahme zugelassener betriebseigener Anlagen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1. Der Träger der Sonderabfallentsorgung kann Aufgaben ganz oder teilweise auf geeignete Dritte übertragen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, der Landesabfallentsorgungsplan der Übertragung nicht entgegensteht und das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium zustimmt. Er kann sich ferner bei der Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(5) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung

1. den Träger der Sonderabfallentsorgung,
2. in welcher Weise dem Träger der Sonderabfallentsorgung die Abfälle zu überlassen sind,
3. Inhalt und Verbindlichkeit des Abfallkataloges nach Abs. 1 und
4. die Art und Weise der Durchführung der Sonderabfallentsorgung einschließlich der Deklaration der Sonderabfälle.

(6) Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen oder für die auf Grund einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Entsorgung besteht (Sonderabfall-Kleinmengen), sind von den Entsorgungspflichtigen getrennt einzusammeln, ordnungsgemäß zu lagern und dem nach Abs. 5 Nr. 1 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Einsammeln der in Satz 1 genannten Abfälle ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig. § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 2 gelten entsprechend. Näheres bestimmt der für die Abfallentsorgung zuständige Minister durch Rechtsverordnung."

5. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Verwertungs- und Beseitigungsanlagen".
   b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen."
   c) Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
   d) Die bisherigen Abs. 5 bis 8 werden Abs. 2 bis 5.
   e) Der bisherige Abs. 9 wird gestrichen.
   f) Als neue Abs. 6 und 7 werden angefügt:

      „(6) Deponiegase sind vorrangig zu verwerten oder in sonstiger Weise zu entsorgen; dabei ist die dem Stand der Technik entsprechende Vorsorge gegen eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des § 2 Abs. 1 des Abfallgesetzes zu treffen.

      (7) Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist."

6. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der Immissionen im Einwirkungsbereich auf ihre Kosten durchzuführen. Sie haben die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen

für die schadlose Entsorgung des anfallenden Probenahmenwassers zu treffen."

7. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Anwendung von Verfahrensvorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen."

b) In Abs. 1 werden die Worte „vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95)" gestrichen.

c) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder nach § 7a des Abfallgesetzes kann auf Antrag hinsichtlich des Standortes der Anlage, einzelner sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen oder einzelner Teile der Anlage vorab getroffen werden, sofern die Auswirkungen der gesamten Anlage hinreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse besteht. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Abfallgesetzes gelten sinngemäß.

(3) Sind für eine Abfallentsorgungsanlage, für die ein Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes durchgeführt wird, auch eine wasserrechtliche Genehmigung, eine Eignungsfeststellung, eine baurechtliche Genehmigung oder eine naturschutzrechtliche Gestattung erforderlich, so entscheidet auch darüber die zuständige Abfallbehörde im Benehmen mit den jeweils zuständigen Behörden.

(4) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach § 3 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9, § 10 Abs. 2 des Abfallgesetzes und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1, § 12 Satz 2, § 13, § 15 Satz 1 dieses Gesetzes gegen Pflichtige nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 2 sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I. S. 532), anwendbar."

8. § 7 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Abfallentsorgungsplanung

(1) Die Landesanstalt für Umwelt stellt unter Berücksichtigung der von den Entsorgungspflichtigen aufgestellten Abfallwirtschaftspläne, der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie überörtlicher Gesichtspunkte den Landesabfallentsorgungsplan nach § 6 des Abfallgesetzes auf. Der Plan ist mindestens alle fünf Jahre im Benehmen mit den Entsorgungspflichtigen fortzuschreiben.

(2) Der Abfallentsorgungsplan enthält Vorgaben für die Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen sowie für die Standorte von Abfallentsorgungsanlagen. Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister kann Zielvorgaben für die stoffliche Verwertung durch Verwaltungsvorschrift festsetzen.

(3) Der Abfallentsorgungsplan kann in sachlichen oder räumlichen Teilplänen aufgestellt werden. Er bedarf der Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, das im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde handelt.

(4) Die Landesregierung kann den Abfallentsorgungsplan oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich feststellen. Dabei kann auf bei den zuständigen Behörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die Regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(5) Im Abfallentsorgungsplan sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche für die Abfallentsorgungsanlagen auszuweisen. Abfälle, die außerhalb Hessens angefallen sind, dürfen in hessischen Abfallentsorgungsanlagen endgültig nur entsorgt werden, wenn der im Abfallentsorgungsplan ausgewiesene Einzugsbereich dies zuläßt. Ausnahmen kann das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium im Einzelfall zulassen. Abfälle aus Hessen, die außerhalb eines verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereichs einer Anlage angefallen sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in dieser Anlage entsorgt werden. Im Falle einer Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallgesetzes ist eine Genehmigung nicht erforderlich.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums, im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallentsorgungsplanes zulassen, wenn dies mit den Zielen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht."

9. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber dem Betroffenen an, dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallentsorgungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden."

10. § 10 wird gestrichen.

11. Die bisherigen §§ 11 bis 16 werden §§ 10 bis 15.

12. Der neue § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen."

13. Die bisherigen §§ 17 und 18 werden gestrichen.

14. Als ZWEITER TEIL wird nach dem neuen § 15 eingefügt:

„ZWEITER TEIL Sanierung von Altlasten.

§ 16

Zweck der Altlastensanierung, Begriffsbestimmungen

(1) Zweck der Altlastensanierung ist es, altlastenverdächtige Flächen zu erfassen, zu untersuchen und zu überwachen sowie Altlasten zu sanieren und damit zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen.

(2) Altlastenverdächtige Flächen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen und Grundstücke außerhalb von stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen);
2. Grundstücke von stillgelegten industriellen oder gewerblichen Betrieben, in denen so mit Stoffen umgegangen wurde, daß Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Abfallgesetzes nicht auszuschließen sind (Altstandorte),

soweit ein hinreichender Verdacht besteht, daß von ihnen Auswirkungen ausgehen, die das Wohl der Allgemeinheit wesentlich beeinträchtigen oder künftig beeinträchtigen werden.

(3) Altlasten sind die in Abs. 2 genannten Flächen, wenn nach § 18 Satz 1 festgestellt ist, daß von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen.

§ 17

Erfassung und Untersuchung von altlastenverdächtigen Flächen (Erstuntersuchung)

(1) Altlastenverdächtige Flächen werden in einer bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt geführten Verdachtsflächendatei erfaßt. Hierbei haben diejenigen, die nach § 21 Abs. 1 zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen verpflichtet sein könnten, im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Näheres bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die zuständige Behörde ordnet im erforderlichen Umfang Maßnahmen zur Untersuchung von Art, Umfang und Ausmaß der Verunreinigungen, die von altlastenverdächtigen Flächen ausgehen, auf Kosten der Verantwortlichen im Sinne von § 21 Abs. 1 an (Erstuntersuchung). Als Untersuchungsmaßnahmen können insbesondere die Entnahme und Untersuchung von Luft-, Wasser- und Bodenproben sowie die Errichtung und der Betrieb von Kontrollstellen angeordnet werden. § 22 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Verantwortlicher im Sinne des § 21 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

§ 18

Feststellen einer Altlast, Bewertungskommission

Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung über das Vorliegen einer Altlast. Sie soll ihrer Entscheidung die Empfehlung einer Bewertungskommission zugrunde legen. Näheres über Einrichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Bewertungskommission bestimmt der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 19

Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten

(1) Die nach § 18 Satz 1 festgestellten Altlasten unterliegen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Dies gilt auch für altlastenverdächtige Flächen, bei denen das Vorliegen

einer Altlast nicht festgestellt wurde, aber noch ein hinreichender Verdacht im Sinne des § 16 Abs. 2 besteht.

(2) Bedienstete und andere von der zuständigen Behörde beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Abs. 1 berechtigt,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung,

zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Meßstellen einzurichten. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Art. 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Absatzes eingeschränkt, soweit eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

(3) Bedienstete und andere von der zuständigen Behörde beauftragte Personen können, soweit erforderlich, Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegende Gegenstände sowie Einsicht in Betriebsunterlagen verlangen von

1. Inhabern, ehemaligen Inhabern oder deren Rechtsnachfolgern der auf altlastenverdächtigen Flächen errichteten Anlagen,
2. Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen,
3. ehemaligen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten altlastenverdächtiger Flächen,
4. Ablagerern und Erzeugern oder deren Rechtsnachfolgern von auf altlastenverdächtigen Flächen lagernden Stoffen.

Dies gilt auch in den Fällen des § 16 Abs. 3.

(4) Wer zu Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 Anlaß gegeben hat, ist zum Ersatz der Kosten der notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten der Durchführung, Auswertung und Bewertung von einzelnen technischen Prüfungen, Messungen und Proben sowie die Kosten der Ermittlung von Sanierungsverantwortlichen. Kostenpflichtig ist danach insbesondere derjenige, der eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers herbeigeführt hat. Wird zwar eine Verunreinigung, nicht aber deren Verursacher festgestellt, so sind die nach § 21 Abs. 1 Sanierungsverantwortlichen unter den dort genannten Voraussetzungen kostenpflichtig.

(5) Die zuständige Behörde kann die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 für altlastenverdächtige Flächen nach § 16 Abs. 2 anordnen. Sie kann dabei festlegen, daß der Pflichtige nach Abs. 4 das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht, unverzüglich mitzuteilen hat. Im übrigen findet § 6 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 20

Behördliche Anordnungen zur Sanierung einer Altlast

(1) Die zuständige Behörde legt den Sanierungsumfang der festgestellten Altlast fest, trifft die zur Durchführung der Sanierung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen und überwacht sie. Die Anordnungen sind gegen die Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 zu richten. Die zuständige Behörde kann im Rahmen der erforderlichen Maßnahmen von den Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 die Erstellung eines Sanierungsplanes verlangen, der enthält:

1. Maßnahmen zur Verhütung, Verminderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Altlast (Sicherungs- und Dekontaminationsmaßnahmen);
2. Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Altlasten in Natur und Landschaft (Rekultivierungsmaßnahmen).

Der Sanierungsplan ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.

(2) Die §§ 5 bis 9, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14a und die §§ 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Erstattungspflicht nach § 32 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung trifft die nach § 21 Abs. 1 Verantwortlichen.

(3) § 10 Abs. 2 und § 11 des Abfallgesetzes bleiben unberührt.

(4) Eine behördliche Anordnung oder eine behördliche Zustimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 17 und 18 schließt nach ande-

ren Rechtsvorschriften erforderliche Zulassungen ein, wenn sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde ergangen ist. Planfeststellungen und förmliche Verfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

§ 21

Sanierungsverantwortlichkeit

(1) Zur Durchführung der Sanierung sind verpflichtet:

1. Inhaber sowie ehemalige Inhaber oder deren Rechtsnachfolger von Anlagen auf Altlasten im Sinne des § 16 Abs. 3, soweit die Verunreinigungen durch diese Anlagen verursacht worden sind;
2. der Ablagerer, der Abfallerzeuger oder deren Rechtsnachfolger bei Flächen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1;
3. sonstige Verursacher der Verunreinigungen, wenn von ihnen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen;
4. sonstige Personen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften eine Verantwortung für die Verunreinigungen oder hiervon ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit trifft;
5. der Grundeigentümer, es sei denn, daß er eine bestehende Verunreinigung beim Erwerb weder kannte noch kennen mußte. Dies gilt nicht für den Erwerb sanierter Flächen;
6. der ehemalige Grundeigentümer, es sei denn, daß ihm eine bestehende Verunreinigung während der Zeit des Eigentums oder des Besitzes nicht bekannt wurde.

Die Auswahl bei der Heranziehung von Sanierungsverantwortlichen nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 trifft die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann auch mehrere Sanierungsverantwortliche heranziehen und die Kosten anteilmäßig geltend machen. Mehrere Sanierungsverantwortliche haben untereinander einen Ausgleichsanspruch. Dabei hängt die Verpflichtung zum Ersatz untereinander von den Umständen ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen verursacht worden ist.

(2) Die Sanierungsverantwortlichkeit nach Abs. 1 entfällt, wenn der Verantwortliche im Zeitpunkt des Entstehens der Verunreinigung darauf vertraut hat, daß eine Beeinträchtigung der Umwelt nicht entstehen könne, und wenn dieses Vertrauen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles schutzwürdig ist.

§ 22

Altlastensanierungsgesellschaft

(1) In den Fällen, in denen ein Sanierungsverantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, und in den Fällen des § 21 Abs. 2 übernimmt der Träger der Altlastensanierung im Rahmen eines aufzustellenden Finanzierungsplanes die Durchführung der Sanierung; in diesem Fall kann der Träger die zu sanierenden Flächen erwerben. Die Übernahme der Durchführung der Sanierung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen der Dringlichkeit einer Sanierungsmaßnahme die Rechtskraft einer Anordnung nach § 20 Abs. 1 nicht abgewartet werden kann. Die Altlastensanierungsgesellschaft beteiligt sich nach Maßgabe des Sanierungsprogramms nach Abs. 3 an der Sanierung, wenn bei mehreren Sanierungsverantwortlichen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 die behördliche Anordnung oder der Ausgleichsanspruch nach § 21 Abs. 1 Satz 3 gegen einen oder mehrere Sanierungsverantwortliche aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgesetzt werden kann.

(2) Der für die Altlastensanierung zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesellschaft).

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 erstellt die Altlastensanierungsgesellschaft ein vierjähriges Sanierungsprogramm, das jährlich fortzuschreiben ist. Es enthält die zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen nach Abs. 1 in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Durchführung sowie die jeweils zu erwartenden Kosten.

(4) Auf Antrag der Altlastensanierungsgesellschaft kann die zuständige Behörde Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Flächen nach § 16 Abs. 2 und 3 verpflichten, Überwachungs- und Sanierungsmaßnahmen zu dulden. Ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht verantwortlich nach § 21, so kann die Duldungsanordnung mit der Festlegung einer Ausgleichszahlung an den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verbunden werden, wenn sich die Durchführung der Maßnahmen für ihn als unbillige Härte darstellt.

(5) Unbeschadet der Pflichtaufgaben nach Abs. 1 kann die Altlastensanierungsgesellschaft weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die Beratung und Unterstützung der Landesregierung und der mit der Sanierung von altlastenverdächtigen Flä-

chen befaßten Behörden sowie die technische und organisatorische Beratung von Sanierungsverantwortlichen und Eigentümern altlastenverdächtiger Flächen.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Altlastensanierungsgesellschaft Dritte beauftragen, Gesellschaften gründen oder sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

(7) Ist in den Fällen des § 19 Abs. 4 ein Kostenerstattungsanspruch gegen einen möglichen Sanierungsverantwortlichen nicht durchsetzbar, so geht die Zahlungsverpflichtung auf die Altlastensanierungsgesellschaft über. Das gleiche gilt in den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 und des § 20 Abs. 2 Satz 2.

§ 22a

Altlastenfinanzierungsumlage

(1) Das Land erhebt jährlich von den Entsorgungspflichtigen eine Altlastenfinanzierungsumlage. Das Aufkommen der Umlage wird zweckgebunden für die Untersuchung und Sanierung kommunal verursachter Altlasten verwendet.

(2) Die Höhe der Umlage wird von dem für die Altlastensanierung zuständigen Ministerium im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt. Sie bemißt sich nach dem vorgesehenen Untersuchungs- und Sanierungsaufwand. Hierbei ist das Sanierungsprogramm nach § 22 Abs. 3 zu berücksichtigen, soweit Sanierungsfälle betroffen sind, bei denen die Altlast kommunale und gewerbliche Anteile enthält.

(3) Umlagegrundlage ist die im Gebiet der Umlagepflichtigen im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallende Menge des zu entsorgenden Hausmülls. Mehr- oder Mindermengen werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt. Bei der Vergabe der Mittel ist die Leistungsfähigkeit der kommunalen Sanierungsverantwortlichen zu berücksichtigen. Deren Eigenanteil am Sanierungsaufwand beträgt zehn bis dreißig vom Hundert. Für die Abwälzung der Umlage gilt § 2 Abs. 2. Näheres regelt der für die Altlastensanierung zuständige Minister durch Verwaltungsvorschrift.

§ 23

Kosten

Entfallen die Hinderungsgründe für eine Inanspruchnahme des Verantwortlichen in den Fällen des § 22 Abs. 1 nach Übernahme der Aufgabe durch die Altlastensanierungsgesellschaft, so kann diese eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen zur Durchführung von Maßnahmen von den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 1 verlangen. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 22 Abs. 7 für Kostenerstattungsansprüche. Ist die Sanierungsgesellschaft im Rahmen des § 22 Abs. 1 tätig geworden, so geht der Anspruch auf Ausgleichszahlungen nach § 24 auf sie über. Dies ist im Festsetzungsbescheid nach § 24 zu regeln.

§ 24

Wertzuwachsausgleich

Wird durch Maßnahmen nach § 20 Abs. 1, die nicht durch den Grundeigentümer vorgenommen worden sind, der Verkehrswert eines Grundstücks erhöht, so ist der Grundeigentümer zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages in Höhe des Unterschiedes des Verkehrswertes, abzüglich der ihm für die Maßnahmen zur Last fallenden Kosten, an denjenigen verpflichtet, der die Kosten der Sanierung getragen hat. Die für die Anordnung der Maßnahme zuständige Behörde setzt den Ausgleichsbetrag fest. Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück."

15. Nach § 24 werden die Worte „DRITTER TEIL Zuständigkeiten" eingefügt.

16. Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden §§ 25 bis 27 und erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Abfallgesetz, diesem Gesetz und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt dem Regierungspräsidenten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren ist er Anhörungs- und Feststellungsbehörde.

(2) Sollen Abfälle unter Tage oder in Verbindung mit einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entsorgt werden, treten an die Stelle des Regierungspräsidenten die Bergbehörden. Sie entscheiden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(3) Dem Oberbergamt obliegen im Falle des Abs. 2 folgende Aufgaben:

1. Erlaß von Mitbenutzungsanordnungen nach § 3 Abs. 5 und 7 des Abfallgesetzes,
2. Durchführung von Planfeststellungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Abfallgesetzes auch als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde und Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Abfallgesetzes.

Im übrigen sind die Bergämter zuständig.

§ 26

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Abfallentsorgungsanlagen nach dem Standort der Anlage,
2. für die Genehmigung nach § 12 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 des Abfallgesetzes nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. für Anordnungen und sonstige Maßnahmen im Rahmen der Altlastensanierung nach dem zweiten Teil dieses Gesetzes nach der Lage der altlastenverdächtigen Fläche oder der Altlast,
6. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu entsorgenden Abfälle.

(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, ist die Behörde zuständig, in deren Bereich der Schwerpunkt der Sache liegt; im Zweifel entscheidet darüber die nächsthöhere Behörde.

§ 27

Landesanstalt für Umwelt

(1) Die Landesanstalt für Umwelt nimmt neben Aufgaben nach § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Abfallwirtschaft nach Weisung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministeriums wahr.

(2) Die nach § 28 zuständigen technischen Fachbehörden werden in begründeten Einzelfällen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Landesanstalt für Umwelt unterstützt."

17. Nach § 27 werden als §§ 28, 28a und 29 eingefügt:

„§ 28

Technische Fachbehörden

Die Gewerbeaufsichtsämter sind technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, soweit es um die Errichtung und den Betrieb von thermischen Abfallentsorgungsanlagen geht. Im übrigen sind die Wasserwirtschaftsämter technische Fachbehörden in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft.

§ 28a

Übertragung von Zuständigkeiten

Der für die Abfallentsorgung bzw. Altlastensanierung zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von §§ 25 bis 28 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 29

Sachverständige

Der für die Abfallentsorgung bzw. Altlastensanierung zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen:

1. die Übertragung bestimmter gesetzlich begründeter Teilaufgaben der Prüfung von Planungen und Genehmigungsanträgen sowie die Überwachung von nach dem Abfallgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen, altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten auf staatlich anerkannte Prüfungsingenieure,
2. die Voraussetzungen für deren Anerkennung in den entsprechenden Fachgebieten,
3. die Entgelte für deren Leistungen,
4. daß die Erfüllung von Prüf- und Überwachungsmaßnahmen durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle nachzuweisen ist."

18. Nach § 29 werden die Worte „VIERTER TEIL Bußgeldvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Inkrafttreten" eingefügt.

19. Die bisherigen §§ 22 bis 24 werden §§ 30 bis 32.

20. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallentsorgung überläßt;
3. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallentsorgungsanlage zuführt;

4. entgegen § 5 Abs. 4 Störungen des Anlagenbetriebes der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
6. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die in dieser Vorschrift bezeichneten Abfälle in einer Abfallentsorgungsanlage endgültig entsorgt;
7. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 Abfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entsorgt;
8. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
9. Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 6 oder § 6 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
10. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
11. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird."

Artikel 2

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts auch im Hinblick auf die neue Terminologie des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) in § 5 Abs. 2 bis 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und § 13 Satz 1 zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 a Abs. 1, 2 und 4 zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft. § 4 Abs. 6 Satz 1 tritt zwei Jahre nach der Verkündung außer Kraft, soweit er sich auf die Verpflichtung der Entsorgungspflichtigen zum Lagern von Sonderabfall-Kleinmengen bezieht.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juni 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Hessische Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

Verordnung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen*)

Vom 2. Juni 1989

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Bad Orb kann zur Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 Abs. 2 des Baugesetzbuchs bestimmen, daß die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum der Genehmigung unterliegt; dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichneten Rechte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 362-49

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch*)

Vom 6. Juni 1989

Auf Grund des § 90 Abs. 2, des § 91 Abs. 2 und des § 92 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinaus erstreckt (landesunmittelbare Krankenversicherungsträger), führen die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Versicherungsämter, mit Ausnahme der Aufsicht über die Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt.

(2) Die Regierungspräsidenten sind Aufsichtsbehörden im Sinne

1. der §§ 144, 146, 148 bis 154, auch in Verbindung mit § 156 und § 164, der §§ 158 bis 163, 169, 170, 171, 195, des § 221 Abs. 2 und des § 222 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482),
2. der §§ 355 bis 357 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Unberührt bleibt die Zuständigkeit des Sozialministeriums als Aufsichtsbehörde für alle übrigen landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger und deren Verbände und für

1. die Genehmigung des Erwerbs von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung und des Umbaus von Gebäuden nach § 85 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 85 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Entgegennahme der Übersicht nach § 286 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

(1) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Vierten Buch des Sozialgesetzbuches vom 14. Juli 1978 (GVBl. I S. 499)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 93-39
[1]) Hebt auf GVBl. II 93-36

Verordnung zur Durchführung der Reblausbekämpfung*)

Vom 6. Juni 1989

Auf Grund

1. a) des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) und
   b) des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253),

verordnet die Landesregierung und

2. des § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a und Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Juli 1987 (GVBl. I S. 132)

verordnet die Ministerin für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Reblausherd:
   Mit Reblaus befallene Grundstücke oder Grundstücksteile.
2. Sicherheitsgürtel:
   Unmittelbar angrenzende Flächen zur Absicherung des Reblausherdes.
3. Reblausfreie Gemeinden und Ortsteile:
   Gemeinden und Ortsteile, in denen in den letzten fünf Jahren kein Reblausbefall festgestellt wurde.
4. Drieschen:
   Drieschen sind Weinberge, in denen in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren die ordnungsgemäße Pflege (Rebschnitt) unterblieben ist.

§ 2
Anbaubeschränkungen

(1) In den hessischen Anbaugebieten gelten folgende Beschränkungen:

1. Der Anbau von wurzelechten Reben der Art Vitis vinifera ist verboten.
2. Es dürfen nur entseuchte Pfropf- und Wurzelreben befördert, in Verkehr gebracht oder angebaut werden. Topf- und Kartonagereben müssen nachweislich mit entseuchter Erde hergestellt sein.
3. Beim Anbau von Pfropfreben muß die Wurzelstange eine Mindestlänge von 28 cm aufweisen, und die Veredlungsstelle muß mehr als 5 cm vom Boden entfernt sein.
4. Das Befördern oder Inverkehrbringen von nicht im Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes hergestellten Pfropfreben ist verboten.

(2) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann

1. für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 4 zulassen,
2. zur biologischen Bekämpfung der Reblaus bei der Wiederbepflanzung von Weinreben in ausgehauenen Reblausherden eine Brache anordnen.

§ 3
Verkehrsbeschränkungen

(1) Der Markt- und Hausierverkehr mit Wurzel-, Blind- und Pfropfreben ist verboten.

(2) Dem Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville hat der Lieferant jede Rebenlieferung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt in einem Rebenbegleitschein; dieser muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten und Empfängers,
2. Betriebsnummer des Erzeugers,
3. Stückzahl,
4. Rebsorte,
5. Unterlagensorte,
6. Kategorie,
7. Art der Herstellung.

Der Anzeige ist eine Bestätigung beizufügen, daß die Reben amtlich entseucht worden sind.

(3) Das Befördern oder Inverkehrbringen von Pfropf- und Wurzelreben in dem Anbaugebiet Hessische Bergstraße ist verboten. Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann Ausnahmen zulassen.

§ 4
Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben

Die Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben bedarf der Genehmigung des Weinbauamtes mit Weinbauschule Eltville.

§ 5
Entfernung von Edelreiswurzeln

Wurzeln am Edelreis der Pfropfrebe sind vom Besitzer unverzüglich zu entfernen. Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann auch den sonstigen Verfügungsberechtigten verpflichten, die Edelreiswurzeln zu entfernen.

*) GVBl. II 882-35

§ 6

Sicherheitsgürtel

(1) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann anordnen, daß zur ausreichenden Abgrenzung des Reblausherdes ein Sicherheitsgürtel angelegt wird; die Breite des Sicherheitsgürtels soll in der Regel nicht mehr als 15 m betragen.

(2) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann anordnen, daß in dem Sicherheitsgürtel

1. Reben zu entfernen und zu vernichten sind,
2. der Boden zu entseuchen ist und
3. sonstige geeignete Maßnahmen zu treffen sind, um der Ausbreitung der Reblaus entgegenzuwirken.

§ 7

Drieschen

Die in Drieschen vorhandenen Rebstöcke sind vom Besitzer zu entfernen. Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville kann auch den sonstigen Verfügungsberechtigten verpflichten, die in Drieschen vorhandenen Rebstöcke zu entfernen.

§ 8

Reblausbekämpfungsdienst

(1) Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist zuständige Behörde für die Reblausbekämpfung.

(2) Die Durchführung der Reblausbekämpfungsmaßnahmen obliegt dem Reblausbekämpfungsdienst beim Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville.

(3) Der Reblausbekämpfungsdienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Anlage von Vermehrungsflächen für Unterlagenreben und der Herstellung von Pfropf- und Wurzelreben,
2. Entgegennahme der Meldung über Wieder- und Neuanpflanzungen von Reben,
3. Überwachung und Untersuchung aller Rebpflanzungen, Rebschulen und Rebschnittgärten auf Reblausbefall,
4. Entseuchung von Pfropf- und Wurzelreben,
5. Maßnahmen nach § 5 Satz 2, § 6 und § 7 Satz 2,
6. Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203) und Feststellung der reblausfreien Gemeinden und Ortsteile.

§ 9

Entschädigungsbehörde

Das Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville ist zuständig für die Ermittlung und Festsetzung der angemessenen Entschädigung, die nach § 32 des Pflanzenschutzgesetzes infolge von Reblausbekämpfungsmaßnahmen zu leisten ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Anbaubeschränkung des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 nicht entseuchte Pfropf- oder Wurzelreben oder entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 nicht im Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes hergestellte Pfropfreben in den hessischen Anbaugebieten befördert oder in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Topf- oder Kartonagereben verwendet, die nicht mit entseuchter Erde hergestellt sind,
4. einer Verkehrsbeschränkung des § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Rebenlieferung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder der Anzeige die Bestätigung nicht beifügt,
6. Pfropf- oder Wurzelreben entgegen § 4 ohne Genehmigung herstellt,
7. Edelreiswurzeln entgegen § 5 Satz 1 nicht oder nicht unverzüglich entfernt oder
8. Rebstöcke in Drieschen entgegen § 7 Satz 1 nicht entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Satz 2, § 6 oder § 7 Satz 2 zuwiderhandelt.

§ 11

Änderungs- und Aufhebungsvorschriften

(1) In § 6 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit von Landesbehörden zur Ausführung von Bundesrecht im Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25. April 1988 (GVBl. I S. 176), geändert durch Verordnung vom 14. März 1989 (GVBl. I S. 95)[1]), wird in Nr. 3 nach der Fundstellenangabe „(ABl. EG Nr. 225 S. 13)" ein Komma eingefügt und als Nr. 4 folgendes angefügt:

„4. im Sinne der Reblausverordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203)".

(2) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft

[1]) Ändert GVBl. II 80-31

und Wirtschaft zum Erlaß von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Reblausbekämpfung vom 7. Oktober 1952 (GVBl. S. 156)[2]) und

2. die Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus vom 20. Oktober 1952 (GVBl. S. 159)[3]).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juni 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

[2]) GVBl. II 882-9
[3]) GVBl. II 882-10

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz*)

Vom 16. Mai 1989

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz und den Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 3. Februar 1988 (GVBl. I S. 67) wird die Angabe „§ 2 Abs. 1" ersetzt durch die Angabe „§ 2".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Die Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

Der Minister der Finanzen
Kanther

*) Ändert GVBl. II 316-24

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 700

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG Postfach 2463 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)

Vom 26. Mai 1989

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl. I S. 193) in Verbindung mit Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409) wird bestimmt:

§ 1

Für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe ist zuständig

1. das Ministerium des Innern auch für die Bediensteten
   a) das Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen,
   b) der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
2. der Regierungspräsident in Darmstadt auch für die Bediensteten der
   a) Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik,
   b) Katastrophenschutzschule Hessen,
   c) Hessischen Beamtenkrankenkasse,
   d) Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen,
3. der Regierungspräsident in Kassel auch für die Bediensteten der Hessischen Landesfeuerwehrschule,
4. das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei auch für die Bediensteten der Polizeidienststellen; für die Bediensteten der Regierungspräsidenten insoweit, als sie der Einsatzleitung der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei, für die Bediensteten der Landräte insoweit, als sie den Polizeidirektionen, Polizeikommissariaten und Kriminalkommissariaten angehören.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Mai 1989

Der Hessische Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 323-89